

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Fernwärmeversorgung

1. Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Wärmeversorgungsnetz der

Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH
Unterkotzauer Weg 25
95028 Hof

nachstehend "Stadtwerke" genannt angeschlossen werden.

Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken abgeschlossenen Fernwärme-Lieferungsvertrages.

Sie gelten vom 1.10.1993 an.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tag außer Kraft. Anlagen, die nach den bisherigen TAB angeschlossen sind, können im Einvernehmen mit den Stadtwerken weiterbetrieben werden.

Änderungen und Ergänzungen der TAB geben die Stadtwerke in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und den Stadtwerken. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB zu beachten.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfragen bei den Stadtwerken zu klären.

2.. Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung erfolgt ganzjährig.

Die Stadtwerke können eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlage entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Anlagen, die den TAB sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von den Stadtwerken bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Der Kunde stellt die Stadtwerke gegenüber Ansprüchen der davon betroffenen Mitnutzer, wie Mietern, Miteigentümern udgl. frei.

3. Grundlagen der Wärmelieferung und Abrechnung

3.1 Wärmeleistung

Die von den Stadtwerken bereitzustellende höchste Wärmeleistung wird zwischen dem Kunden und den Stadtwerken vereinbart, wobei als Grundlage die Leistung des installierten Wärmetauschers dient. Die höchste Wärmeleistung kann auch nach den Erfahrungswerten der Stadtwerke oder durch Messung festgelegt werden.

3.2 Heizwasser-Vorlauftemperatur

Das Heizwasser wird mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 90° C, minimal 65° C, in das Fernwärmenetz eingespeist. Die Vorlauftemperatur kann gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur vorgehalten werden. Während der Nachtzeit (von 22.00 bis 5.00 Uhr) kann die Vorlauftemperatur entsprechend dem geringeren Wärmebedarf abgesenkt werden.

3.3 Heizwasser-Rücklauftemperatur Neu- und Ersatzanlagen sind nach Möglichkeit für eine Rücklauftemperatur des Fernheizwassers beim Austritt aus der Kundenanlage von max. 50° C auszulegen.

Bestehende Kundenanlagen, die im allgemeinen für eine interne Temperaturspreizung von 90/70° C ausgelegt sind und damit eine Heizwasser-Rücklauftemperatur von ca. 70° C verursachen, sollen auf Möglichkeiten zur Absenkung der Rücklauftemperatur untersucht und entsprechend nachgerüstet werden. Derartige Maßnahmen haben eine Reduzierung des Heizwasserdurchflusses zur Folge und dienen damit der Energieeinsparung. Das gilt im besonderen Maße für die Warmwasserbereitung, für die eine Rücklauftemperatur von 55° C anzustreben ist. Eine maximale Heizwasserrücklauftemperatur von 65° C ist durch den Einbau eines Rücklauf-Temperaturbegrenzers zu gewährleisten. Änderungen an der Hausanlage, die Auswirkungen auf die Wärmeleistung und / oder die Rücklauftemperatur haben, sind vor Ausführung den Stadtwerken zu melden und können wegen der notwendigen technischen und vertraglichen Anpassungsmaßnahmen erst nach deren Zustimmung ausgeführt werden.

4. Heizwasser

Das Heizwasser kann von den Stadtwerken gefärbt werden. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Das Heizwasser wird mit einem Druck von / bis ca. 2 bar zur Verfügung gestellt.

5. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Kompakt-/Hausstation erfolgt vom Installateur im Beisein eines Beauftragten der Stadtwerke. Die Kundenanlage muß nach der Inbetriebnahme von dem Installateur einreguliert werden.

6. Definitionen und Eigentumsverhältnisse

Definitionen der verwendeten Begriffe und Eigentumsgränze sind in den Anlagen dargestellt.

7. Arbeiten an der Kundenanlage

Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Firma (Heizungsinstallateur) zu veranlassen, die TAB einzuhalten. Das gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

8. Plombenverschlüsse

Zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder unbefugter Ableitung von Wärmeenergie können die Stadtwerke an den entsprechenden Armaturen Plombenverschlüsse anbringen. Diese dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall sind die Stadtwerke zu verständigen. Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, daß Plomben fehlen, so ist auch das den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Eich- bzw. Beglaubigungsplomben (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

9. Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Kundenanlage

Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung in der Kundenanlage aus Gründen der Wartung und Instandhaltung sind die Stadtwerke sowie die durch diese Maßnahme betroffenen Wärmeabnehmer rechtzeitig zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, abgeschaltete Anlagenteile frostfrei zu halten.

10. Beratung

Die technische Beratung der Kunden und der Heizungsinstallateure erfolgt durch die Fachabteilung der Stadtwerke.

11. Hausanschlussleitung

Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden sind zwischen dem Kunden und den Stadtwerken abzustimmen. Fernwärmeleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens von 2 m nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Die Rohrleitungen der Stadtwerke innerhalb von Gebäuden dürfen weder unter Putz verlegt noch einbetoniert bzw. eingemauert werden, noch darf deren Isolierung entfernt werden.

12. Anforderungen an den Stationsraum

Die Lage, Ausstattung und Abmessungen des Raums für die Unterbringung der Übergabestation sind mit den Stadtwerken abzustimmen. Die Raumtemperatur darf 40° C nicht übersteigen. Die Zugänglichkeit zum Stationsraum muss jederzeit ungehindert gewährleistet sein. Zur Versorgung der Mess- und Regeleinheiten stellt der Kunde den Stadtwerken unentgeltlich elektrische Energie zur Verfügung.

13. Zugelassene Heizungsinstallateure

Der Anschluss von Kundenanlagen an das Fernwärmenetz der Stadtwerke darf nur von Firmen ausgeführt werden, die eingehende Erfahrungen mit Planung und Bau solcher Anlagen haben und die entweder bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder bei der Handwerkskammer eingetragen sind (Bescheinigung der Gewerbeldestelle gemäß § 15, Abs. 1 GewO.).

Hof, 1.10.1993

Stand 11/2020

